

## Der Tierarzt, der gar keiner war

### Abgebildeter „Doktor“ ist in Wirklichkeit ein professionelles Fotomodell

Eine Frauenzeitschrift veröffentlicht Fragen von Lesern und die Antworten eines namentlich genannten Facharztes für Tierernährung. Im Beitrag wird der Arzt mit Foto vorgestellt. Ein Leser des Blattes hält der Redaktion vor, dass der vorgestellte Mann gar kein Arzt sei. Die abgebildete Person sei ein professionelles Fotomodell. Dies belege die Internetseite einer Fotoagentur, die Motivbilder anbiete. Der Beschwerdeführer bezweifelt zudem, dass der genannte Tierarzt überhaupt existiere. Eine Internetrecherche hätte keine Person bzw. keinen Arzt unter dem angegebenen Namen ergeben. Die Zeitschrift nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung. (2011)

Der Beschwerdeausschuss sieht die Ziffer 1 des Pressekodex verletzt, in der die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit als oberstes Gebot der Presse definiert ist. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Vor allem geht es bei der Beratung im Gremium um das Foto, mit dem die redaktionelle Tiersprechstunde bebildert ist. Der Beschwerdeführer kann glaubhaft belegen, dass es sich bei dem Abgebildeten nicht um einen Tierarzt, sondern um ein professionelles Fotomodell handelt. Demzufolge existiert der angebliche Arzt gar nicht. Die wahrheitswidrige Berichterstattung führt den Leser in die Irre. Mit einem Arzt verbinden viele Leser den Begriff Seriosität. Es handelt sich um ein besonderes Vertrauensverhältnis, wenn sie sich mit ihren Fragen über die Redaktion an ihn wenden. Die Leser gehen davon aus, dass es sich bei dem von der Redaktion genannten Ansprechpartner um einen Arzt handelt. Die Zeitschrift hat ihre Leser getäuscht. (0169/11/2)

**Aktenzeichen:**0169/11/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2011

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge